

Benutzungsordnung

der Bibliothek des Landgerichts Krefeld



5. November 2018

Benutzungsordnung der Bibliothek des Landgerichts Krefeld

I. Allgemeines

1.

Der Literaturbestand des Landgerichts Krefeld setzt sich zusammen aus

- dem Bestand der Bibliothek (1. Obergeschoss, Raum H 117)
- der den einzelnen Mitarbeitern des Landgerichts Krefeld im Weg der Dauerausleihe zur Verfügung gestellten Literatur (Handbücher)
- dem Bestand der Archivräume (Kellergeschoss, Räume H 042 und H 066).

2.

Alle Literaturbestände sind zu erfassen und in ein Literaturverzeichnis aufzunehmen.

3.

Der Standort von Handbüchern darf nur mit Genehmigung des Bibliotheksverwalters verändert werden.

4.

Literaturneuanschaffungen erfolgen ausschließlich durch den Bibliotheksverwalter nach Prüfung durch den mit den Bibliotheksangelegenheiten beauftragten Richter und Genehmigung durch den Haushaltsbeauftragten.

II. Datenschutz

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bibliothek sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW -) in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich ist.

III. Nutzerkreis und Öffnungszeiten

1.

Die Bibliothek des Landgerichts Krefeld steht den Angehörigen des Justizzentrums Krefeld, den bei dem Amts- und Landgericht Krefeld zugelassenen Rechtsanwälten

sowie den Referendarinnen und Referendaren mit Stammdienststelle Landgericht Krefeld zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Benutzung der Bibliothek (ohne Buchausleihe) allen auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden gestattet. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Bibliotheksverwalter. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des mit den Bibliotheksangelegenheiten beauftragten Richters herbei zu führen.

2.

Die Bibliothek ist montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

3.

Außerhalb dieser Zeiten darf die Bibliothek nur von Personen benutzt werden, die einen Schlüssel zugeteilt erhalten; während und nach einer solchen Benutzung muss der Bibliotheksraum verschlossen werden.

4.

Der Sonderzutritt für Rechtsreferendare im Falle einer unvorhergesehenen Schließung der Bibliothek während der Öffnungszeiten wird in meiner Verfügung (2221 E – 1483) vom 09.05.2012 gesondert geregelt.

IV. Benutzung der Bibliothek

1.

Die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek haben ihr Verhalten so einzurichten, dass andere Benutzer der Bibliothek dadurch nicht gestört werden. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Unterhaltungen sind in leisem Ton zu führen und nur gestattet, wenn eine Störung anderer Bibliotheksbenutzer ausgeschlossen ist.

2.

Die Benutzung von Handys und Diktiergeräten ist in allen Räumen der Bibliothek untersagt.

3.

Mobile Computer (Laptops, Notebooks) dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass diese durch einen Akkubetrieb vom Justizstrom ausgenommen sind. Weiterhin ist die Nutzung mobiler Computer nur im dritten Raum der Bibliothek gestattet.

4.

Bücher und sonstige Medien sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Randbemerkungen, Unterstreichungen und das Herausnehmen von Blättern zu unterlas-

sen. Beschädigungen sind der Bibliotheksaufsicht zu melden. Nach Benutzung sind die Bücher wieder an den sich aus der Signatur ergebenden Standort zurückzustellen.

5.

Die Mitnahme von Taschen und sonstigen Behältnissen in die Bibliothek ist untersagt.

Im Bereich vor der Bibliothek stehen zwei verschließbare Taschenschränke zur kostenlosen Nutzung für die Dauer des Aufenthalts in der Bibliothek zur Verfügung.

6.

Die Bibliotheksaufsicht sorgt für die Einhaltung der Bibliotheksordnung. Erhebliche Verstöße gegen die Nutzungsordnung sind unverzüglich zu melden.

V. Ausleihe

1.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Angehörigen des Justizzentrums Krefeld sowie den Referendarinnen und Referendaren mit Stammdienststelle Landgericht Krefeld ist die Ausleihe von Monographien, Lehr- und Handbüchern und Kommentaren gestattet. Mit einem roten Punkt versehene Werke, Periodika (Lose-Blatt-Sammlungen), Zeitschriften und Entscheidungssammlungen sind in jedem Falle von der Ausleihe ausgeschlossen.

2.

Die Ausleihe an die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer ist jedoch nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Jedes auszuleihende Buch ist in leserlicher Schrift unter Bezeichnung des Autors und seines Titels sowie der Bibliotheksverzeichnisnummer (Buchstabe und Nummer am unteren Buchrücken) unter Angabe des Datums der Ausleihe bzw. der Rückgabe und dem Namen des Benutzers jeweils auf einem Ausleih- und später einem Rückgabebzettel einzutragen, welcher dem Bibliotheksverwalter persönlich zu übergeben oder in die dafür vorgesehene Box einzuwerfen ist. Die Ausleih- und Rückgabebzettel werden sechs Monate aufbewahrt und danach vernichtet.

Ausgeliehene Bücher sind bis spätestens 11.00 Uhr des dritten auf die Ausleihe folgenden Werktages zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine längere Ausleihefrist eingeräumt wurde. Auf Anforderung ist das Buch auch vor Ablauf dieser Frist zurückzugeben.

3.

Die Weitergabe von Medien ohne Zustimmung der Bibliothek ist untersagt.

VI. Handbüchereien der Behördenangehörigen

1.

Die zum Handgebrauch überlassenen Bücher sind Bestandteil der Bibliothek; sie sind in Dauerleihe ausgegeben und werden auf einem persönlichen Konto des jeweiligen Ausleihers in einem Verzeichnis geführt. Bei Bedarf kann die Bibliothek auf die Handbücher zurückgreifen.

2.

Wer aus den Diensten des Landgerichts Krefeld ausscheidet, hat die Handbücher unverzüglich persönlich an die Bibliothek des Landgerichts zurückzugeben, damit deren Übernahme durch den Amtsnachfolger gewährleistet ist.

3.

Das Ausscheiden von Richtern und Beamten aus den Diensten des Landgerichts Krefeld ist von der Personalabteilung dem Bibliotheksverwalter rechtzeitig mitzuteilen. Gleiches gilt für Einstellungen und Umsetzungen.

VII. Anfertigung von Kopien

1.

Das in der Bibliothek des Landgerichts Krefeld aufgestellte Kopiergerät ist nicht öffentlich. Private Kopien und Kopien aus Akten sind nicht erlaubt.

2.

Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke aus Büchereigut für den eigenen Gebrauch hergestellt werden, sofern es sich um kleine Teile eines Werkes oder um einzelne Aufsätze handelt, die in Zeitschriften oder sonstigen Druckschriften erschienen sind.

3.

Vervielfältigungen werden für die in Punkt 2 genannten Zwecke - bis zu einer anderen Regelung - unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Anfertigen von Kopien aus gebundenen Werken ist auf eine besonders pflegliche Behandlung der Bücher zur Vermeidung von Beschädigungen zu achten.

4.

Die Beachtung bestehender Urheberrechte liegt in der Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Benutzerin bzw. der Benutzer etwaigen Dritten schadensersatzpflichtig.

VIII. Nutzung des PC-Arbeitsplatzes

1.

Die an dem PC-Arbeitsplatz vorhandenen Intranet-Rechercheöglichkeiten in „JURIS“ und „Beck-Online“ sind aus rechtlichen Gründen nur Angehörigen des Justizentrums Krefeld gestattet.

2.

Für das Ausdrucken des Recherchematerials steht ein Drucker zur Verfügung.

IX. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch den mit den Bibliotheksangelegenheiten beauftragten Richter von der Benutzung der Bibliothek und von der Buchausleihe ausgeschlossen werden. Zu entsprechenden vorläufigen Maßnahmen ist der Bibliotheksverwalter berechtigt.

X. Ausführungsbestimmungen

Diese Benutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Regelungen für die betroffenen Stellen und Personen verbindlich sind.

Krefeld, den 05.11.2018

Die Präsidentin des Landgerichts

In Vertretung

Tackenberg